

Befähigungsbericht

Über die Brandmeisteranwärterin
bzw. den Brandmeisteranwärter

für den Ausbildungsabschnitt

bei der Feuerwehr

von – bis

bei

1. Allgemeine Befähigung

1.1. Auffassungsgabe*

1.2. Beurteilungsfähigkeit*

1.3. Selbständigkeit*

1.4. Fleiß*

1.5. Praktische Befähigung*

1.6. Sprachliche Ausdrucksfähigkeit - mündlich*

1.7. Sprachliche Ausdrucksfähigkeit - schriftlich*

1.8. Gesamtergebnis*

Ein „mangelhaftes“ (weniger als 5 Punkte, aber mindestens 2 Punkte) oder „ungenügendes“ (weniger als 2 Punkte) Einzelergebnis der Merkmale

1.4 Fleiß und/oder

1.5 Praktische Befähigung

führt – unabhängig von seiner arithmetischen Ermittlung – zu einem „mangelhaften“ (höchstens 4 Punkte) oder „ungenügenden“ (höchstens 1 Punkt) Gesamtergebnis bei der Bewertung der allgemeinen Befähigung.

2. Leistungen

2.1. Fachliche Leistungen*

2.2. Erledigung übertragener Aufgaben nach dem Arbeitstempo*

2.3. Erledigung übertragener Aufgaben nach der Güte der Arbeit*

2.4. Gesamtergebnis*

2.5. Es bestehen noch folgende Ausbildungslücken

Ein „mangelhaftes“ (weniger als 5 Punkte, aber mindestens 2 Punkte) oder „ungenügendes“ (weniger als 2 Punkte) Einzelergebnis der Merkmale

2.1 Fachliche Leistungen und/oder

2.3 Erledigung übertragener Arbeiten nach der Güte der Arbeit

führt – unabhängig von seiner arithmetischen Ermittlung – zu einem „mangelhaften“ (höchstens 4 Punkte) oder „ungenügenden“ (höchstens 1 Punkt) Gesamtergebnis bei der Bewertung der Leistungen.

3. Persönlichkeitsmerkmale*

3.1. Teamfähigkeit* _____

3.2. Zuverlässigkeit * _____

3.3. Bereitschaft zu Zusammenarbeit und Einordnung* _____

3.4. Gesamtergebnis* _____

Ein „mangelhaftes“ (weniger als 5 Punkte, aber mindestens 2 Punkte) oder „ungenügendes“ (weniger als 2 Punkte) Einzelergebnis des Merkmals

3.1. Teamfähigkeit

führt – unabhängig von seiner arithmetischen Ermittlung – zu einem „mangelhaften“ (höchstens 4 Punkte) oder „ungenügenden“ (höchstens 1 Punkt) Gesamtergebnis bei der Bewertung der Persönlichkeitsmerkmale.

4. Besondere Umstände, die bei der Gesamtbewertung berücksichtigt worden sind

Das Zwischenbeurteilungsgespräch

(§ 9 Abs. 1 Satz 2 VAP1.2-Feu) fand am _____

statt, bei dem der Anwärtlerin bzw. dem Anwärter

() keine Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt werden mussten.

() folgende Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt wurden: _____

5. Zusammenfassendes Urteil

5.1. Punktwert* _____

5.2. Note** _____

Ein „mangelhaftes“ (weniger als 5, aber mindestens 2 Punkte) oder „ungenügendes“ (weniger als 2 Punkte) Gesamtergebnis

1.8 der allgemeinen Befähigung und/oder

2.4 der Leistungen und/oder

3.4 der Persönlichkeitsmerkmale

führt – unabhängig von ihrer arithmetischen Ermittlung – zu einer „mangelhaften“ (höchstens 4 Punkte) oder ungenügenden“ (höchstens 1 Punkt) Gesamtnote.

* Punktwert (§ 5 Abs. 1 VAP1.2-Feu)

** Note (§ 5 Abs. 1 VAP1.2-Feu)

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift
der/des Beurteilten

Unterschrift
der Betreuung

Unterschrift
der Ausbildungsleitung